

**Warum handelt es sich bei Jura um  
eine Wissenschaft?**

**Gibt es ein allgemeines Kriterium der  
Wissenschaftlichkeit, das es erfüllt?**

## Literaturverzeichnis

Aristoteles, Nikomachische Ethik, VI. Buch, 1139 b 30.

Bächli, Andreas/Graeser, Andreas (2000): Grundbegriffe der antiken Philosophie. Stuttgart.

Giese, Friedrich (2013): Einführung in die Rechtswissenschaft. Wiesbaden.

Honerkamp, Josef (2017): Die Idee der Wissenschaft. Berlin/Heidelberg.

Hufen, Friedhelm (2013): Perspektiven des rechtswissenschaftlichen Studiums. In: ZDRW, Heft 2013, S. 5 – 20.

Kirchmann, J. H. von (1990): Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft (1847), herausgegeben von H. Klenner, 1990.

Rühl, Ulrich (2005): Ist die Rechtswissenschaft überhaupt eine Wissenschaft? Vortrag, Bremen, 8.7.2005. URL: [https://www.jura.uni-bremen.de/uploads/Ulli\\_Ruehl/Ruhl-ReWi\\_Vortrag.pdf](https://www.jura.uni-bremen.de/uploads/Ulli_Ruehl/Ruhl-ReWi_Vortrag.pdf). [12.08.2018].

Schnädelbach, Herbert (1983): Philosophie in Deutschland 1831 – 1933. Frankfurt am Main.

Stein, Peter G. (1999): Römisches Recht und Europa – Die Geschichte einer Rechtskultur. 3. Auflage, Frankfurt a. M.

## Inhaltsverzeichnis

<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>I</b>
<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2. WISSENSCHAFT .....</b>	<b>1</b>
<b>2.1 Das antike Wissenschaftsverständnis .....</b>	<b>1</b>
<b>2.2 Erkenntnisinteresse .....</b>	<b>2</b>
<b>2.3 Jura als Rechtsdogmatik .....</b>	<b>2</b>
<b>2.4 Jurisprudenz als Wissenschaft .....</b>	<b>2</b>
<b>3. KRITIK AM WISSENSCHAFTSBEGRIFF VON ARISTOTELES .....</b>	<b>3</b>
<b>4. DER WISSENSCHAFTLICHE ANSPRUCH .....</b>	<b>4</b>
<b>5. FAZIT.....</b>	<b>5</b>

## 1. Einleitung

Wissenschaft wird geschätzt, vom Staat gefördert, die Ausbildung an wissenschaftlichen Hochschulen fördert die Chancen auf dem Arbeitsmarkt und die Karriere. Alle Gebiete, die sich mit der Generierung von Wissen befassen, wollen als Wissenschaft bezeichnet und anerkannt werden.<sup>1</sup>

Um die Frage zu beantworten, ob es sich bei Jura um eine Wissenschaft handelt, muss zunächst geklärt werden, was unter Wissenschaft zu verstehen ist. Um wiederum das moderne Wissenschaftsverständnis zu erklären, ist ein kurzer Exkurs in die Antike, in die klassische griechische Philosophie sinnvoll.

## 2. Wissenschaft

### 2.1 Das antike Wissenschaftsverständnis

Der Begriff „Wissenschaft“ enthält das Wort „Wissen“. Wissen wird in der antiken griechischen Philosophie definiert als „gerechtfertigte, wahre Überzeugung“. Wissen ist Erkenntnis.<sup>2</sup> Echtes Wissen setzt voraus, dass sich eine wahre Behauptung rational begründen lässt. Echtes Wissen muss folglich wahr und rational zu begründen sein.<sup>3</sup> Wissenschaft ist ein hierarchisches System von Aussagen.<sup>4</sup>

Da juristische und ethische Urteile nicht wahrheitsfähig sind, sondern allenfalls angemessen oder richtig sein können, kann es sich hierbei nicht um Wissen im Sinne der antiken Philosophie handeln.<sup>5</sup>

In der griechischen Philosophie wurde Wissenschaft eingeteilt in die Bereiche „Physik“, „Ethik“ und „Logik“. Während sich die Physik mit dem Sein, den Naturphänomenen befasst, behandeln Ethik und Logik das Sollen. Die Physik beschreibt und erklärt als Seinswissenschaft das, was ist, während die Sollenswissenschaften wie Ethik und Logik beschreiben, was sein soll. Jura gehört in diesem antiken Schema zur Ethik und befasst sich mit dem allgemeinverbindlichen Recht, der individuellen Moral, der Ökonomie und der Politik. Damit lässt sich Jura als Sollenswissenschaften einordnen.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Honerkamp (2017), S. 1.

<sup>2</sup> Vgl. Bächli/Graeser (2000), S. 140 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Rühl (2005), S. 1.

<sup>4</sup> Vgl. Honerkamp (2017), S. 3.

<sup>5</sup> Vgl. Rühl (2005), S. 1.

<sup>6</sup> Vgl. Rühl (2005), S. 2.

## 2.2 Erkenntnisinteresse

Aristoteles orientierte sich bei der Einordnung der Wissenschaftsbereiche am Erkenntnisinteresse.<sup>7</sup> Er teilte das Wissen in die drei Bereiche „Theorie“, „Praxis“ und „Poiesis, in theoretisches, praktisches und poietisches, technisches Wissen ein. Beim theoretischen Wissen, der nach Aristoteles höchsten Form von Wissen geht es um Wissen an sich, befasst sich das praktische Wissen mit gerechten und guten Handeln. Poietisches oder technisches Wissen wiederum ist auf das Hervorbringen eines bestimmten Werkes gerichtet. Im aristotelischen Verständnis gehört Jura zur Praxis, sie befasst sich mit gerechtem Handeln und urteilt über rechtlich relevantes Handeln.<sup>8</sup>

Wahres Wissen zeichnet sich dadurch aus, dass es lehrbar ist. Wissenschaft setzt voraus, dass Ursachen und Prinzipien bekannt sind.<sup>9</sup> Wissenschaft umfasst Gegenstandsbereiche, die notwendig, unvergänglich und ewig sind. Handlungen sind nicht notwendig, Menschen können so oder so handeln, sie können ethisch oder technisch verfahren. Damit gehört Jura nicht zur Wissenschaft.<sup>10</sup>

Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass es im antiken Griechenland noch keine Rechtswissenschaft gab, diese wurde erst im antiken Rom entwickelt.<sup>11</sup>

## 2.3 Jura als Rechtsdogmatik

Jura ist seit der Zeit der klassischen römischen Rechtsgelehrten eine „anwendungs- und entscheidungsbezogene Wissenschaft“. Rechtsdogmatik entwickelt Regeln dahingehend, wie das Gesetz anzuwenden ist.<sup>12</sup>

## 2.4 Jurisprudenz als Wissenschaft

Da ein Gesetz beliebig geändert werden kann, ist es flüchtig und zufällig. Damit kann Jura, dessen Gegenstand die Gesetze sind, keine echte Wissenschaft sein. Kirchmann führte hierzu aus: *„Indem die Wissenschaft das Zufällige zu ihrem*

---

<sup>7</sup> Vgl. Rühl (2005), S. 2.

<sup>8</sup> Vgl. Rühl (2005), S. 3f.

<sup>9</sup> Vgl. Aristoteles, Nikomachische Ethik, VI. Buch, 1139 b 30.

<sup>10</sup> Vgl. Rühl (2005), S. 4f.

<sup>11</sup> Vgl. Stein (1999).

<sup>12</sup> Vgl. Rühl (2005), S. 6.

*Gegenstände macht, wird sie selbst zur Zufälligkeit; drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur.*<sup>13</sup>

Damit die Jurisprudenz als Wissenschaft betrachtet werden kann, müsste es ein Recht geben, das „notwendig und ewig ist“. Neben dem positiven Recht gibt es das Natur- bzw. Vernunftrecht. Während beispielsweise Pufendorf und Grotius noch überzeugt davon waren, dass Menschen durch Vernunft Rechtsprinzipien erkennen können, die notwendig, universell und ewig sind, wurde dies im 19. Jahrhundert widerlegt. Naturrechtliche Systeme wurden von Kodifikationen wie dem Code Civil oder dem BGB sowie dem Rechtspositivismus abgelöst.<sup>14</sup>

Ein Rechtssystem muss aber notwendigerweise und ewig bestimmte Elemente beinhalten, wie etwa das Prinzip der gleichen Freiheit für alle. Darüber hinaus sind bestimmte Begriffe notwendig, wie etwa Eigentum, Besitz, Sache, Person, Vertrag, Wille etc. Da jedoch nur Strukturelemente und Begriffe notwendig und ewig sind, handelt es sich bei Jura auch nach dieser Auffassung nicht um eine Wissenschaft. Kant zufolge ist die Rechtswissenschaft als Rechtsanwendung keine Wissenschaft, sondern Rechtsklugheit.<sup>15</sup> Nicht die ganze Rechtswissenschaft wäre demzufolge Wissenschaft, sondern lediglich der rechtsphilosophische Teil.<sup>16</sup>

### **3. Kritik am Wissenschaftsbegriff von Aristoteles**

Es stellt sich die Frage, ob Wissenschaft das Notwendige und Ewige zur Voraussetzung hat. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde ein Neuanatz in der Wissenschaftstheorie entwickelt. Es wurde erstmals zwischen Naturwissenschaft und Geisteswissenschaft unterschieden.<sup>17</sup>

Möglich wäre aber auch eine Unterscheidung zwischen Naturwissenschaften und Kulturwissenschaften. Rechtswissenschaft wäre dann den Kulturwissenschaften zuzurechnen, da es sich beim Recht um ein Kulturphänomen handelt.<sup>18</sup>

Im Sinne des Bundesverfassungsgerichts ist Wissenschaft „*jede Tätigkeit, die »nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist*“.<sup>19</sup> Wissenschaft wird somit durch die methodische

---

<sup>13</sup> V. Kirchmann (1990), S. 23.

<sup>14</sup> Vgl. Rühl (2005), S. 7f.

<sup>15</sup> Vgl. Rühl (2005), S. 8.

<sup>16</sup> Vgl. Rühl (2005), S. 9.

<sup>17</sup> Vgl. Schnädelbach (1983), S. 154 ff.

<sup>18</sup> Vgl. Rühl (2005), S. 12.

<sup>19</sup> BVerfGE 35, 79 [113]; 90, S. 1, 12.

Suche nach Wahrheit zur Wissenschaft und nicht durch den Wert der Wahrheit ihrer Aussagen.<sup>20</sup>

#### 4. Der wissenschaftliche Anspruch

Unter Wissenschaft versteht man das systematische Erkennen erkennbarer Wahrheit, wobei auch Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten einbezogen werden. Wissenschaft strebt nach Qualität, nach einer umfassenden und wohlgedachten Methode, nach systematischem Gesamtwissen. Rechtswissenschaft bezeichnet die „Entfaltung theoretischer Geistesarbeit auf dem Gebiet des Rechts“.<sup>21</sup>

Bei den immer wiederkehrenden Forderungen nach Reform der Juristenausbildung muss es weniger um berufliche Fertigkeiten, Ergänzungs- und Kürzungsvorschläge oder Gruppengrößen gehen, sondern vielmehr darum, das Jurastudium als wissenschaftliches Studium anzuerkennen. Es geht um Bildung und Ausbildung durch Wissenschaft, um rechtswissenschaftliche Forschung, um die Einheit von Forschung und Lehre.<sup>22</sup>

Dem BVerfG zufolge handelt es sich bei der Rechtswissenschaft um einen „*nach Inhalt und Form ernsthafte und planmäßige Versuch zur Ermittlung der Wahrheit, und zwar in einem methodisch geordneten Verfahren mit einem Kenntnisstand, der in der Regel auf einem wissenschaftlichen Studium beruht.*“<sup>23</sup> Bei der

Rechtswissenschaft handelt es sich somit um eine wissenschaftliche Disziplin.<sup>24</sup>

Da sich Rechtswissenschaft auch mit Texten befasst und mit deren Interpretation, bestehen auch Bezüge zur Sprachwissenschaft, zur wissenschaftlichen Rhetorik und zur Hermeneutik. Juristische Texte müssen wissenschaftlich erforscht und vermittelt werden. Im Mittelpunkt juristischer Berufsfelder stehen Entscheidungen, so dass Rechtswissenschaft auch Entscheidungswissenschaft ist. Da sich Rechtswissenschaft auch mit Institutionen und Strukturen befasst, ist sie ebenfalls Strukturwissenschaft. Sachverhalte müssen auf Strukturen bezogen und systematische Zusammenhänge müssen erkannt werden.<sup>25</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. Rühl (2005), S. 14.

<sup>21</sup> Vgl. Giese (2013), S. 41.

<sup>22</sup> Vgl. Hufen (2013), S. 14.

<sup>23</sup> BVerfGE 35, S. 79, 112.

<sup>24</sup> Vgl. Hufen (2013), S. 15.

<sup>25</sup> Vgl. Hufen (2013), S. 16f.

## **5. Fazit**

Seit jeher wird an der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft gezweifelt. Das Recht ruht in der Überzeugung der Menschen, ist geprägt von Meinungsverschiedenheiten und kann jederzeit geändert werden. Nach Ansicht der Kritiker kann hier nicht von Wissenschaft gesprochen werden, kann nicht mit wissenschaftlichen Methoden erkannt werden, was Recht ist und was nicht. Rechtswissenschaft ist nicht nur eine Wissenschaft, sondern enthält Elemente aus verschiedenen Wissenschaften, je nach Erkenntnisinteresse und Situation.